

E-3/1384/16

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Postfach 10 24 61 • 66024 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Bürgermeisterin der  
Gemeinde Eppelborn  
Frau Müller-Closset  
Rathausstraße 27  
66571 Eppelborn

↓ ← 21104

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	
Eing.	21. April 2016
Anl.	- FB 3.1

Zeichen: D/1 - 921/16 Mor/St  
Bearbeiter: Peter Morbach  
Tel.: 0681/501 4523  
Fax: 0681/501 4357  
E-Mail: p.morbach@umwelt.saarland.de  
18.04.2016

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

NSG Täler der Ill und ihrer Nebenbäche  
Bau eines Radweges

Ihr Schreiben vom 01.03.2016, hier eingegangen am 07.03.2016

Sc 21104

K.g. 21/6 26/4/16  
Herrn Dr. Nanzel  
Frau Dy-balla - Brückle  
Frau Diersing  
Dir 26104/16  
z.H.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Müller-Closset,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie fragen hier nach, ob der Bau eines Radweges mit wassergebundener Decke entlang der Streckenführung (Juchemstraße Eppelborn bis zur Kläranlage Bubach, entlang der Bahnstrecke) genehmigungsfähig ist.

Herr Minister Jost hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten. Auf telefonische Nachfrage hat mir Ihre Mitarbeiterin Frau von Büнау mitgeteilt, dass eine konkrete Streckenführung nicht vorliegt und andere Stellen innerhalb der Landesregierung nicht angefragt wurden.

In der Anlage habe ich einen Luftbildplan mit Skizzierung der Juchemstraße als Ausgangspunkt (orangene Linie im Osten) mit der Gebietskulisse des Naturschutzgebietes (NSG) „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ (rot karierte Flächensignatur mit roter Grenzlinie) beigelegt.

**Sofern von einer Radwegeplanung Flächen im Kerngebiet der Illrenaturierung, im Naturschutzgebiet und im Natura 2000-Gebiet "Naturschutzgroßvorhaben ILL" betroffen wären, ist eine derartige Planung aus nachgenannten Gründen grundsätzlich abzulehnen:**



Die Gemeinde Eppelborn hat als Mitglied des damaligen Zweckverbandes Illrenaturierung<sup>1</sup> den Zuwendungsbescheid<sup>2</sup> des Ministeriums für Umwelt vom 03.11.1992 zu beachten. Dieser besagt u. a. folgendes:

- *Ziel des Projektes ist die Wiederherstellung eines auf natürliche Weise stabilen und intakten Gewässersystems, das vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna darstellt. Darüber hinaus wird die weitgehende Rückführung der angrenzenden Talauen in einen naturnahen Zustand angestrebt. Im gesamten Einzugsgebiet der "III" soll die Naturschutzsituation verbessert werden.*

Der Bau eines Weges und die Erschließung des Schutzgebietes durch einen Radweg widersprechen dieser Zielsetzung.

Als Zuwendungszweck sind u. a. folgende Vorgaben im Bescheid enthalten:

- Nr. 5: Es wird davon ausgegangen, dass die von dem Vorhaben berührten Gemeinden und anerkannten Naturschutzorganisationen die Ziele des Projektes mittragen und bereit sind, ihre Flächen zur Durchführung notwendiger biotopenkender Maßnahmen und für das aus Naturschutzsicht dauerhaft erforderliche Management bereitzustellen.*
- Nr. 6: Die zukünftige Entwicklung des Projektkerngebietes hat sich ausschließlich an den Ansprüchen der im Projektgebiet vorkommenden und in ihren Populationen zu stärkenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu orientieren.*
- Nr. 10 (Auszug): Das Land und die am Projekt beteiligten Landkreise und Gemeinden stellen sicher, dass zukünftig keine weiteren Baumaßnahmen im Kerngebiet erfolgen.*

Das genannte Kerngebiet entspricht dem heutigen NSG.

Zudem ist aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege jede neu entwickelte Wegetrasse innerhalb des NATURA 2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiet) auf Verträglichkeit mit den Schutzzielen der Gebiete zu überprüfen.

Der Ordnungsgeber hat für das NSG dies in § 2 formuliert und festgelegt, dass die im Kernbereich des Gewässerrandstreifenprogramms liegenden Bachauen und angrenzenden Hangflächen als Lebensraum für die dort heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Naturerbe für die Menschen vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden sollen.

Die Erkenntnis, "dass insbesondere kleine Naturschutzgebiete deutlich sichtbar von negativer direkter menschlicher Einflussnahme betroffen sind"<sup>3</sup>, hat dazu geführt, dass ein Schwerpunkt der Naturschutzpolitik die Ausweisung großer zusammenhängender Schutzgebiete mit einer repräsentativen Auswahl von Biotoptypen ist. Das Illgebiet ist mit seinen ca. 1.045 Hektar ein solches modernes Naturschutzgebiet, das auch als gewässerlauforientiertes Biotopverbundsystem geeignet ist, ein Überleben dauerhaft existenzfähiger Populationen zu ermöglichen.

Während einerseits die Ausübung bisher bestehender rechtmäßiger Nutzungen nicht den Verbotstatbeständen unterliegt, ist andererseits zur Sicherstellung der Funktionalität eine Vielzahl von Maßnahmen (die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Natur-

<sup>1</sup> Rechtsnachfolgerin ist der Zweckverband Natura-ILL-Theel

<sup>2</sup> AZ: A/4 -2032 88781 – 092 01 Mi /Ze

<sup>3</sup> in Schumacher/Fischer-Hüftle - Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar - 2. Auflage 2010, S. 479)

schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen) grundsätzlich und konkret verboten; Wie oben bereits erwähnt, haben sich im Vorfeld der Projektanerkennung des Naturschutzgroßvorhabens alle Zweckverbandsgemeinden gegenüber der Zuwendungsgeberin (Bundesamt für Naturschutz) verpflichtet, in den Kernbereichen des Projektgebietes keine weiteren Baumaßnahmen durchzuführen. Sofern Baufeldflächen des geplanten Weges innerhalb des damaligen Kernbereiches liegen, widerspricht das Vorhaben somit den Projektbedingungen des Naturschutzgroßvorhabens.

Von den Geboten und Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

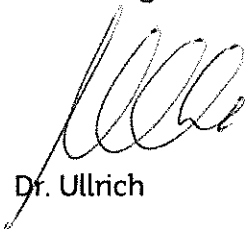
Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. eine zwingende Notwendigkeit für die Herstellung eines befestigten Weges werden nicht gesehen.

Die Versagung der Befreiung führt auch nicht zu einer unzumutbaren Belastung, die nach geltender Rechtsprechung nur vorliegt, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

Da kein triftiger Grund für die Zulassung des Vorhabens vorliegt und von einer Befreiung eine Gefährdung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgehen könnte, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde nicht gegeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Dr. Ullrich

Durchschrift zur Kenntnis: LUA FB 3.1  
ZV Natura ILL-Theel

